



## **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags vom 26. Oktober 2004**

**geändert mit 1. Änderungssatzung vom 27.01.2010  
geändert mit 2. Änderungssatzung vom 20.12.2010**

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Pottenstein folgende Satzung:

### **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Pottenstein aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Nutzung der Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet <sup>1)</sup>**

Kurgebiet sind die Stadtteile Pottenstein, Kirchenbirkig, Weidenoh, Tüchersfeld und Haselbrunn. <sup>1)</sup>

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

### **§ 4 Höhe des Kurbeitrages <sup>1)</sup>**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage, die Tage der An- und Abreise werden als 1 Tag gerechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag im Kurgebiet (§ 2) einheitlich 1,00 Euro. <sup>1)</sup>
- (3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.
- (4) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
  - a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
  - b) Personen, deren Aufenthalt nur der Übernachtung dient und die sich somit auch nicht kurzfristig zu Erholungszwecken im Kurgebiet aufhalten.
  - c) Notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit einem entsprechenden Ausweis.
- (5) Personen, die im Besitz eines Behindertenausweises sind mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 0,30 €. <sup>1)</sup>

## **§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt bis spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Stadt Pottenstein erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Dieses Formblatt muss innerhalb von 2 Werktagen beim Verkehrsbüro der Stadt Pottenstein abgegeben werden.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

## **§ 6 Einhebung und Haftung <sup>2)</sup>**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Betrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist innerhalb eines Monats nach dem Abreisetag des Kurbeitragspflichtigen von dem zur Einhebung Verpflichteten an die Stadt Pottenstein abzuführen. Auf Antrag kann die Stadt bei geringen abzuführenden Beträgen auch längere Zeiträume bis maximal 6 Monate einräumen.

## **§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer, Campingplätze und besondere Beherbergungsbetriebe**

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Betrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.
- (2) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (3) Die Stadt kann mit Inhabern von Campingplätzen sowie Betreiber von besonderen Beherbergungsbetrieben eine pauschale Abgeltung der bei ihrem Betrieb entstehenden Kurbeitragspflicht vereinbaren. Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass die Betreiber über die Benutzung des Betriebes durch Kurbeitragspflichtige Auskunft geben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Juli 1980 außer Kraft.

Pottenstein, den 26. Oktober 2004  
STADT POTTENSTEIN

gez. Frühbeißer

Frühbeißer  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerke:**

Satzungsbeschluss: Stadtrat, 25.10.2004, TOP ö-6  
Genehmigung ROfr./Lra Bth: entfällt  
Bekanntmachung: Die Satzung wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Pottenstein Nr. 11/2004 Seite 2, vom 28.10.2004 amtlich bekanntgemacht.

Pottenstein, den 28.10.2004

gez. Frühbeißer

Frühbeißer  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die 1. Änderungssatzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 27.01.2010 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Stadt Pottenstein Nr. 02/2010 vom 26.02.2010 auf Seite 2 veröffentlicht.

Pottenstein, den 26.02.2010

STADT POTTENSTEIN

gez. Frühbeißer

Frühbeißer  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die 2. Änderungssatzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 20.12.2010 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Stadt Pottenstein Nr. 01/2011 vom 28.01.2011 auf Seite 2 veröffentlicht.

Pottenstein, den 08.02.2011

STADT POTTENSTEIN

gez. Frühbeißer

Frühbeißer  
Erster Bürgermeister